

Forderungen des alv zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts

Die Lehrerinnen und Lehrer freuen sich darauf, die Schülerinnen und Schüler wieder im Klassenzimmer zu unterrichten. Sie sind auch bereit, den Mehraufwand zu leisten, Der alv fordert jedoch zum Schutze aller, die schrittweise, altersadaptierte und von epidemiologischen Studien und regelmässigem Testen begleitete Öffnung der Bildungseinrichtungen, wie dies die meisten Experten empfehlen.

Hält der Kanton am Ganzklassenunterricht fest, müssen folgende Punkte in der Weisung des BKS verbindlich geklärt werden:

- Es wird klar geregelt, wie der Abstand der Lehrperson zu den Kindern am Kindergarten und an der Unterstufe eingehalten werden kann (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers).
- Es wird klar geregelt, wie der Abstand der Lehrperson zu den Kindern und Jugendlichen in einzelnen Fächern (z.B. Hauswirtschaft, Werken, Textiles Werken, Sport,...) eingehalten werden kann.
- Insbesondere den Hauswirtschaftsunterricht gilt es in Bezug auf die Essensregeln zu klären (Widerspruch zur Pausenregelung).
- Genügend grosse Schutzscheiben werden verbindlich erklärt.
- Die Reinigung des Arbeitsplatzes der Lehrperson bei Zimmer-Wechsel der Fachlehrpersonen muss sichergestellt sein. (z. B. Chemiezimmer)
- Die Entscheidung darüber, ob Lehrpersonen, die mit besonders gefährdeten Personen zusammenleben, vor Ort unterrichten können, liegt beim behandelnden Arzt.
- Schüler und Schülerinnen mit einer Vorerkrankung müssen auf Gesuch der Eltern und mit Arzteugnis den Unterricht nicht besuchen.
- Schülerinnen und Schüler, die mit einer gefährdeten Person zusammenleben, dürfen auf Gesuch der Eltern zu Hause bleiben.
- Die Quarantänebestimmungen bei Krankheitsfällen in den Klassen werden strenger gefasst.
- Es wird klar und verbindlich geregelt, dass die Eltern das Schulareal nicht betreten dürfen.
- Es wird festgehalten, dass Eltern erreichbar sein müssen, falls ein Kind erkrankt.
- Der Elternbrief wird zeitnah in verschiedene Sprachen übersetzt.
- Es findet ein laufendes Monitoring der Massnahmen statt, damit, falls erforderlich, Änderungen schnell vorgenommen werden können.

alv
Entfelderstrasse 61
Postfach 2114
5001 Aarau

T 062 824 77 60
alv@alv-ag.ch
www.alv-ag.ch

Aarau, den 30. April 2020